

ANDORRA

Dekret zur Verabschiedung der Verordnung über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel

(Decret d'aprovació del Reglament relatiu a l'ús de productes fitosanitaris)

Quelle: <https://www.bopa.ad/>, aufgerufen am 21.03.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Katalanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 22.03.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Ministeriumsverordnung vom 22.02.2017 (Anhang 4)

M2 Dekret 2021/33 vom 03.02.2021 (Artikel 19, Anhang 1, Anhang 4)

...

Verordnung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgendem Ziel:

1. Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt im Allgemeinen, Sicherstellung der korrekten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und generelle Minimierung der Auswirkung auf die Fauna, Flora, Ökosysteme sowie der Oberflächen- und Grundwasser.
2. Schutz des Staatsgebietes vor der Einschleppung von Schädlingen, der Ansiedlung von Quarantäneschädlingen und gegebenenfalls phytosanitärer Notfälle.
3. Schutz natürlicher Feinde von Pflanzenschädlingen.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pflanzenschutzmittel und andere Mittel zum Schutz von Pflanzen, die in der Landwirtschaft und von folgenden Nutzern angewendet werden:

1. Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe oder deren Beschäftigte.
2. Vermarktungs- und/oder Produktionsbetriebe von Pflanzen und Pflanzenmaterial.
3. Vermarktungsbetriebe von Pflanzenschutzmitteln...

...

Artikel 4 Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung gilt folgendes:

1. Pflanzen: Lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Früchte und Samen.

2. Pflanzenerzeugnisse: Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs sowie verarbeitete Erzeugnisse, durch deren Beschaffenheit oder Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Ausbreitung von Schädlingen entstehen kann.
3. Schädling: Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.
4. Quarantäneschädling: Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für Nutzpflanzen, wenn dieser Schädling im Land nicht vorkommt.
5. Bekämpfung von Schädlingen: Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, um die Auswirkung eines Schädlings oder mehrerer Schädlinge zu verringern oder zu beseitigen oder eine Population oder mehrerer Populationen zu tilgen.
6. Organismus für die biologische Bekämpfung: Ein natürlicher Feind, Antagonist, Parasit oder Konkurrent, der zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt wird
7. Integrierte Bekämpfung:
8. Biologische Bekämpfung:
9. Wirkstoff:...
10. Pflanzenschutzmittel:...
11. Pflanzenschutzmittel für den Gebrauch in der Landwirtschaft:...
12. Pflanzenschutzmittel für den privaten Gebrauch:...
13. Pflanzenpass: Begleitdokument für bestimmte Pflanzen oder Teile dieser Pflanzen, das sicherstellt, dass sie beim Verbringen zwischen Ländern so gewonnen wurden, dass sie keine Quarantäneschädlinge aufweisen.
14. Phytosanitäre Abfälle:...
15. Pflanzenschutzmittelreste:...
- ...

Artikel 6

Quarantäneschädlinge

1. Als Quarantäneschädlinge gelten die im Anhang 1 dieser Verordnung genannten Schädlinge und alle Schädlinge, die vom Ministerium für Landwirtschaft als solche angegeben werden.
- ...

Andorra la Vella, 12. Juni 2013

▼ M2

Anhang 1. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Schädlingen

1. Zur Verhinderung der Einschleppung von Schädlingen sind folgende Maßnahmen anzuwenden:
 - a) Es ist verboten Pflanzen zum Anpflanzen einzuführen, sofern ihnen nicht ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt ist.

- b) Es ist verboten Pflanzen und Pflanzkartoffeln von *Solanum tuberosum* L. aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz einzuführen.
- c) Es ist verboten Erde, Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde, festen organischen Stoffen, Torf- oder Rindenumus besteht, jedoch nicht nur aus Torf, mit Herkunft aus anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuführen.

2. Prioritäre Quarantäneschädlinge

Bei der Erstellung der nachfolgenden Liste wurden Schädlinge berücksichtigt, deren Auftreten nicht festgestellt wurde und deren potenzielle wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen schwerwiegend wären.

Agrilus anxius (Gory)

Agrilus planipennis (Fairmaire)

Anastrepha ludens (Loew)

Anoplophora chinensis (Thomson)

Anoplophora glabripennis (Motschulsky)

Anthonomus eugenii (Cano)

Aromia bungii (Faldermann)

Bactericera cockerelli (Sulc.)

Bactrocera dorsalis (Hendel)

Bactrocera zonata (Saunders)

Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Bühner; Nickle et al.)

Candidatus Liberibacter spp., Auslöser der Huanglongbing-Krankheit (von Citrus/Citrus Greening)

Conotrachelus nenuphar (Herbst)

Dendrolimus sibiricus (Tschetverikov)

Phyllosticta citricarpa (McAlpine) (Van der Aa)

Popillia japonica (Newman)

Rhagoletis pomonella (Walsh)

Spodoptera frugiperda (Smith)

Thaumatotibia leucotreta (Meyrick)

Xylella fastidiosa (Wells et al.)

Die zuständige Stelle erstellt das Tilgungsprotokoll, sofern das Vorhandensein eines dieser Schädlinge im Staatsgebiet Andorras festgestellt wurde.

...